



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: [office@geboltskirchen.at](mailto:office@geboltskirchen.at)

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert  
Aktenzahl:004-1  
Sitzungsnummer:GR/005/2018  
Geboltskirchen, 13.12.2018

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 13.12.2018

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 21:35 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

#### Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

#### Mitglieder

Humer Andreas ÖVP

Rabengruber Ludwig ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

#### Ersatzmitglieder

Höftberger Julia ÖVP Vertretung für Herrn Peter Seiringer

#### Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Rebhan Walter	SPÖ
Frauscher Harald	FPÖ
Reifetshammer Franz	FPÖ
Bassani Andrea	FPÖ
Hattinger Rupert	ULG
Steiner Elfriede	ULG

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Seiringer Peter	ÖVP
-----------------	-----

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

**Schriftführer/in (§ 54 Abs.2 OÖ.GemO. 1990):**

AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.12.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschriften über die letzten Sitzungen vom 13.09.2018 und 18.10.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an den betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Tagesordnung:**

<b>1</b>	Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 - Beschlussfassung
<b>2</b>	Leseordnung der Gemeindebücherei Geboltskirchen - Änderung
<b>3</b>	Hundeabgabeordnung - Beschlussfassung
<b>4</b>	Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 06. Dezember 2018
<b>5</b>	Voranschlag für das Finanzjahr 2019
<b>6</b>	Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023
<b>7</b>	Kassenkredit für das Finanzjahr 2019
<b>8</b>	Voranschlag für das Finanzjahr 2019 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
<b>9</b>	Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
<b>10</b>	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

## Protokoll:

### **1. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 - Beschlussfassung**

#### Sachverhalt:

FF-Kdt. HBI Günter Mayr wird dem Gremium bei der Beratung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes zur Verfügung stehen und Informationen zur Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung präsentieren.

Am 1. Jänner 2015 ist das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 in Kraft getreten. Gem. § 10 (1) dieses Gesetzes hat die Landesregierung durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln.

Die Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Für jene Pflichtbereiche, welche bisher in der Gefahrengruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. BBV 1985 eingeteilt waren wurde die Frist zur Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt.

Nach Eingabe aller erforderlicher Daten im Digitalen Katastrophenschutzplan (DIGIKAT), wurde im Gespräch mit der örtlichen Feuerwehr eine Bewertung der einzelnen Objekte vorgenommen.

Nachdem am 14. Juni 2018 der GEP – Antrag G1 an den OÖ. Landesfeuerwehrverband gesendet wurde fand am 23. Oktober 2018 das GEP Gespräch im Beisein von Landes-Feuerwehrinspektor Karl Kraml, Bezirksfeuerwehr-Kdt. OBR Josef Murauer, Abschnittsfeuerwehr-Kdt. BR Oberndorfer, Pflichtbereichs-Kdt. HBI Günter Mayr, Bgm. Friedrich Kirchsteiger und AL Herbert Bischof statt. Das Ergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

**GEP-Ergebnis 1:** Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten der Feuerwehren (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen. Im Großteil des Pflichtbereiches kann die Löschwassersituation als ausreichend gesehen werden. In der Ortschaft Wilding gibt es einen bestehenden Löschwasserbehälter der in den nächsten Jahren saniert werden soll. Darüber hinaus ist auch der Löschwasserbehälter in Odelboding auf den Stand der Technik zu adaptieren und für die Feuerwehr nutzbar zu machen (derzeit keine Belüftung und auch keine Füllstandskontrolle).

**GEP-Ergebnis 2:** Aufgrund der Einwohner- und Wohngebäudezahlen 2011 (letzte Registerzählung), ist die Gemeinde in die Pflichtbereichsklasse (PBK) 2 einzustufen. Auf Basis der Zahlen 1.1.2018 mit 476 Wohngebäuden befindet sich die Gemeinde Geboltskirchen bereits im 10 % Korridor bzw. mit den Zahlen Stand 23.10.2018 (517 Wohngebäude) bereits über dem Grenzwert von 500.

Die in den GEP-Listen beschriebene Löschwassersituation und aufgrund der derzeitigen Wohngebäudezahlen ist zusätzlich zu den in den PBK 2 vorgesehenen Fahrzeugen (TLF, Basisfahrzeug 5,5 t) ein weiteres KLF (5,5 t) notwendig.

Fahrzeugbestand			Ausrüstungsplanung				Fw.Haus Stellplatz	
Feuerwehr	Fahrzeug Ist-Stand	Baujahr	gefördert als	Taktische Bezeichnung	§ APV,GEP,LKS	geplantes Anschaffungsjahr		Status vorgemerkt, auslaufend
Geboltskirchen	KDOF	1991	MTF	MTF				0,5
	KLF	2013	KLF	KLF	APV	2038	vorgemerkt	1
	LFB-A1	2001	KLF-L	KLF-L	GEP	2028	vorgemerkt	1
	TLF	1988	TLF-B	TLF-B	APV	2021	vorgemerkt	1

Dem Gemeinderat wird hiermit das GEP-Protokoll über die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. das Ergebnis über das GEP-Gespräch zur Kenntnis und ersucht Fwd-Kdt. Günter Mayr um seine Ausführungen.

Fw-Kdt. HBI Günter Mayr führt folgendes aus:

Die Gespräche zur Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden in ganz OÖ geführt. Dieses Gespräch ist als taktische Diskussion zu sehen, bei der es sich um die gegenwärtige und zukünftige Bewältigbarkeit (10 Jahre Planungszeitraum) der Aufgaben durch die Feuerwehr handelt. Im Vorfeld mussten durch die Gemeinde bzw. die Feuerwehr eine Menge an Daten im DIGIKAT (Digitaler Katastrophenschutzplan) erfasst werden, um eine Aufbereitung der IST-Situation und verschiedene Auswertungen durchführen zu können. Entsprechend der Gefahrenmatrix werden die relevanten Objekte in A, B oder C Objekte/Gefahrenpotenziale kategorisiert. Ein weiteres Bewertungskriterium stellt das sogenannte Hilfsfristmodell dar. Hier wird versucht, eine standardisierte Basis zur Beurteilung der nötigen Qualitäten und Quantitäten zur Erreichung zeitsensibler Schutzziele heranzuziehen.

An Hand der vorliegenden Folien und Auswertungen vom Oö. Landesfeuerwehrverband werden die nachstehenden Bereiche erläutert:

- Hilfsfristmodell „Kritischer Wohnungsbrand“ und „Verkehrsunfall“
- Pflichtbereichsklasseneinteilung und der davon abgeleitete Fahrzeugbestand und die Stellplätze im Feuerwehrhaus

Hinsichtlich der geplanten Ersatzanschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF) mit dem Baujahr 1988 wurde im GEP-Gespräch das Jahr 2021 in´s Auge gefasst. Künftig wird anstatt eines TLF ein TLF-B vorgesehen, um die Einsatzbereitschaft abzusichern, da hier in einem Fahrzeug die Wasserversorgung und auch die Bergeausrüstung gebündelt zusammengefasst wird.

Vbgm. Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage welche Bewandnis es bei den Auswertungen mit den Polygonen mit 4 Minuten hat und ob dies eine rechtliche Auswirkung hat, wenn man diese nicht erzielt.

Fw-Kdt. Günter Mayr erklärt dazu: es geht hierbei um das Erreichen von Schutzziele die im Hilfsfristmodell grundgelegt sind, wobei eben die Anfahrtszeit mit 4 Minuten kalkuliert ist, um noch zB wirksame Reanimationszeiten zu erzielen. Bei Nichterreichen hat dies keine rechtlichen Auswirkungen, wobei dann eben zu schauen ist, ob eine benachbarte Feuerwehr diesen Einsatzort nicht schneller anfahren kann.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass beim GEP-Gespräch alles versucht wurde die Einstufung der Pflichtbereichsklasse wieder auf 3 zu erreichen - dies war aufgrund der Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Es konnte jedoch ein Ergebnis erzielt werden, dass für alle Beteiligten eine gute und zufriedenstellende Lösung darstellt.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung bzw. Genehmigung des vorliegenden GEP-Protokolles das die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung der Gemeinde Geboltskirchen inklusive allfälliger Maßnahmen zum Inhalt hat.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **2. Leseordnung der Gemeindebücherei Geboltskirchen - Änderung**

### **Sachverhalt:**

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die Änderung der Lesegebührenordnung beraten und folgende Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen:

In Abstimmung mit unserer Büchereileiterin Frau Elfriede Steiner wurde der nachstehende Entwurf über die Anpassung der Lesegebühren ab dem Jahr 2019 ausgearbeitet. Um die Qualität der Bücherei auch weiterhin halten zu können, sieht man den Veränderungsbedarf. Die letzte Erhöhung der Gebühren erfolgte im Jahr 2012.

Die Lesegebühren sollen für

- Erwachsene von € 10,- auf € 12,--
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von € 5,-- auf € 6,--
- Familienpauschale von € 12,-- auf € 15,--

erhöht werden.

Der Verordnungsentwurf stellt sich folgendermaßen dar:

### **LESEORDNUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI GEBOLTSKIRCHEN**

1. Die Einschreibung erfolgt kostenlos.
2. Es wird gebeten bei der Einschreibung persönlich zu erscheinen.
3. Die Entlehnungsfrist beträgt drei Wochen. Bei Fristverlängerung wird gebeten das Buch mitzubringen.
4. Die Lesegebühr beträgt pro Kalenderjahr für:

* Erwachsene	€ 12,00
* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,00
* Familienpauschale	€ 15,00
5. Familienpauschale: eine Familie besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind. Alle weiteren Kinder einer Familie unter 18 Jahre sind im Familienpauschale inbegriffen.
6. Von Urlaubsgästen wird bei der Einschreibung die Vorlage eines Personalausweisdokumentes verlangt.
7. Für Gäste, Urlauber usw. beträgt die Leihgebühr € 0,50 pro Band.
8. Die Internetnutzung ist an die Bezahlung der Lesegebühr gemäß den Regelungen, die unter Punkt 5. der Leseordnung geregelt sind, gebunden.
9. Die CD-Leihgebühr beträgt € 2,00
10. Bei schriftlicher Mahnung beträgt die Mahngebühr mindestens € 0,40 pro Band.
11. Bleibt die Mahnkarte unbeachtet, so müssen weitere Maßnahmen erfolgen.
12. Die Bücher sind Kulturwert und öffentliches Gut. Sie sind deswegen schonend zu behandeln.
13. Bei starker Beschädigung oder Verlust von Büchern muss der Leser für den Schaden aufkommen.

14. Aus der Bücherei ausgeliehene Bücher dürfen nicht weiter verliehen werden.
15. Jede Adressänderung bitten wir der Bücherei sofort mitzuteilen.
16. Der Leser kann sich jederzeit frei mit dem Büchereileiter aussprechen. Er soll seine Anregungen und Beschwerden, seine Wünsche und seine Kritik zum Ausdruck bringen.
17. Die Öffnungszeiten der Bücherei sind beim Gemeindeamt und am Gebäude der Bücherei angeschlagen und ersichtlich.

Diese Leseordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 genehmigt, mit der die Leseordnung vom 05. Juli 2012 abgeändert wird.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis, der die Empfehlung des Kulturausschusses über die Anpassung der Lesegebühren beinhaltet.

GR und Büchereileitern Elfriede Steiner ergänzt, dass die nun angedachte Erhöhung angemessen ist, da die letzte Anpassung im Jahr 2012 vorgenommen wurde und sich ja auch die Anschaffungskosten für neue Bücher entsprechend erhöhen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt gemäß der Empfehlung des Kulturausschusses folgende Lesegebühren mit 01.01.2019 wie folgt zu erhöhen:

- Erwachsene € 12,--
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren € 6,--
- Familienpauschale € 15,--

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **3. Hundeabgabeordnung - Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden mittels Hebesatz festgelegt. Da insbesondere Abgangsgemeinden vom Land OÖ darauf aufmerksam gemacht wurden, dass als Rechtsgrundlage für die Einhebung der Hundeabgabe eine Hundeabgabeverordnung erlassen werden muss, wurde vom Oö. Gemeindebund für alle oberösterreichischen Gemeinden eine Muster-Hundeabgabe-Verordnung ausgearbeitet, die hiermit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Im Zuge dieser Beschlussfassung soll auch die Neufestlegung der Höhe der Abgabe erfolgen. Von Seiten der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen) und folgend den Empfehlungen der Gemeindefinanzierung Neu soll für jeden sonstigen Hund eine jährliche Abgabe in der Höhe von € 40,-- (bisher € 20,--) eingehoben werden.

Der Verordnungsentwurf stellt sich wie folgt dar:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 13. Dezember 2018 mit der eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € 40,00 |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Friedrich Kirchsteiger

#### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Entwurf für die Hundeabgabeordnung zur Kenntnis.



GR Harald Frauscher sieht grundsätzlich in einer Anpassung der Hundeabgabe kein Problem, jedoch sollte in einem ersten Schritt eine Erhöhung um € 10,-- und zu einem späteren Zeitpunkt auf die empfohlenen € 40,-- erfolgen.

GR Gerhard Gebetsroither sieht die geplante Erhöhung als ungerechtfertigt an, da er eine Gegenleistung nicht erkennen kann. Die Einnahmen aus der Hundeabgabe sind ein verschwindend kleiner Beitrag bei den Einnahmen der Gemeinde und aufgrund einiger weniger Probleme bei den Hundehaltern sollen nun alle die Auswirkungen tragen. Er tritt vorerst für eine Erhöhung der Hundeabgabe von € 30,-- pro Jahr ein und in der Folge soll dann eine schrittweise Anpassung passieren.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass die Verwaltungstätigkeiten bei der Hundehaltung wirklich einen hohen Aufwand verursachen, da es immer wieder zu Problemen kommt. Heuer wurde an alle Hundehalter ein sogenannter Hundehalterratgeber und eine Grundausstattung „Sackerl für's Gackerl“ versandt und am Parkplatz am Bahnhof Scheiben ein Hundekotbeutelspender und ein Abfallbehälter für die Beutel installiert.

GR Rupert Hattinger merkt an, dass seiner Recherche nach nur mehr vier Länder in Europa eine derartige Abgabe einheben, da der Einhebungsaufwand als zu hoch beurteilt wird. Auslöser für die Anhebung bildet die Empfehlung durch die „Gemeindefinanzierung NEU“.

Vbgm. Rudolf Waldenberger sieht, dass die Hundehaltung in der Gemeindeverwaltung viel Arbeit verursacht und daher eine Erhöhung gerechtfertigt ist.

Er erfolgen keine Wortmeldungen mehr die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

### **Gegenantrag:**

GR Gerhard Gebetsroither stellt den Antrag die Höhe der Hundeabgabe - nicht wie im Entwurf der Hundeabgabeordnung vorgesehen mit € 40,-- - sondern mit € 30,-- für jeden sonstigen Hund einzuheben und in zwei bis drei Jahren nach zu justieren.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

18 Befürwortungen

1 Gegenstimme: GR Robert Gadringer

## **4. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 06. Dezember 2018**

### **Sachverhalt:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 06. Dezember 2018 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2019
3. Prüfung der Belege vom 01.09.2018 bis 30.11.2018
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

## **Beratungsverlauf:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 06.12.2018 zur Kenntnis.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragten dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **5. Voranschlag für das Finanzjahr 2019**

### **Sachverhalt:**

Für die Erstellung des Voranschlages 2019, die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Auflegung des beschlossenen Voranschlages zur öffentlichen Einsicht, die Vorlage an die Aufsichtsbehörde etc. sind die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) maßgeblich.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2019 ist der letzte Voranschlag, der nach den Bestimmungen der VRV 1997 bzw. nach dem kameralen Buchhaltungssystem zu erstellen ist. Dies zeigt, dass der Zeitraum zur Vorbereitung auf das ab 2020 anzuwendende Buchhaltungssystem gemäß der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsverordnung) bereits sehr kurz ist. Derzeit wird intensiv an der erforderlichen Anpassung der Oö. GemO 1990 und der Oö. GemHKRO an die VRV 2015 gearbeitet. Im Rahmen der umfangreichen Workshop-Reihe zur Vermögensbewertung durch die IKD wurden die grundlegenden fachlichen Kompetenzen zur Umsetzung der VRV vermittelt. Den sehr zeitaufwendigen Vorbereitungsarbeiten muss die erforderliche Priorität eingeräumt werden, da auch im neuen System weiterhin der Grundsatz gilt, dass der Voranschlag (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt) die bindende Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde ist. Neben den vorbereitenden Arbeiten, die die Gemeindebediensteten zu leisten haben, wird es auch erforderlich sein, dass sich die Verantwortungsträger und Mandatäre mit der Materie vertraut machen. Diesbezüglich sollen im kommenden Jahr noch rechtzeitig Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Oö. Landesregierung ist das Modell der Gemeindefinanzierung Neu seit 1. Jänner 2018 in Umsetzung. Sämtliche Regelungen der Gemeindefinanzierung Neu sind bei der Erstellung der Voranschläge 2019 zu beachten und sind auch dementsprechend eingearbeitet.

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2019 wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06. Dezember 2018 durchgearbeitet und vom Gremium in der vorliegenden Form bestätigt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 stellt sich folgendermaßen dar:

Positionenaufschlüsselung	Betrag
Summe der Einnahmen im OH	€ 2.778.700,--
Summe der Ausgaben im OH	€ 2.778.700,--
Überschuss/Abgang im OH für das Finanzjahr 2019	€ +/- 0,--
gebildete Rücklage für Eigenmittel	€ 31.400,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 434.700,--
Summe der Ausgaben im AOH	€ 544.900,--
Abgang im AOH für das Finanzjahr 2019	€ - 110.200,--

#### Ordentlicher Haushalt 2019

Voranschlagsstellen nach Gruppen:	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	142.100	591.800
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.000	37.000
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	161.900	409.800
3 Kunst, Kultur und Kultus	200	13.300
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	35.100	375.600
5 Gesundheit	8.400	344.100
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	111.800	227.700
7 Wirtschaftsförderung	0	20.200
8 Dienstleistungen	560.100	646.200
9 Finanzwirtschaft	1.758.100	113.200
<b>SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>2.778.700</b>	<b>2.778.700</b>

Das Ergebnis der Voranschläge im ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2019 wird sehr wesentlich von der Dotierung aus dem Strukturfonds in der Höhe von € 146.900,-- bestimmt.

Bei der Ausgabenseite sind wiederum beträchtliche Steigerungen zu verzeichnen. Diese sind:

- SHV-Beitrag: Mehrbelastung um € 14.200,--
- Krankenanstaltenbeiträge: Mehrbelastung um € 16.500,--

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Budgetierung eines Haushaltsüberschusses für das Finanzjahr 2019 mit der Bildung einer Rücklage in der Höhe von € 31.400,--, nur aufgrund einer sehr genauen Planung und Kalkulation erzielt werden kann. Weiterhin ist ein sehr hohes Maß an Budgetdisziplin notwendig, um auch beim Rechnungsabschluss ein derart positives Jahresergebnis zu erzielen.

#### **HEBESÄTZE FÜR 2019 gemäß Voranschlagserlass:**

Grundsteuer A		500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B		500 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	Wachhund	€ 20,00
	jeder sonstiger Hund, je Hund	€ 30,00

#### **Kanal**

#### **Kanalbenutzungsgebühr**

- Benützungsgebühr € 3,24 / m<sup>3</sup> inkl. 10 % USt.
- Benützungsgebühr nach EGW € 134,20 / EGW jährlich inkl. 10 % USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2019 sind Mindestgebühren von € 3,83 (exkl. USt.) / m<sup>3</sup> zu verrechnen. Wie in den letzten Jahren wurde ein Zuschlag von € 0,25 / m<sup>3</sup> kalkuliert. Die geforderten Mindestgebühren errechnen sich aus Kanalbenützungs- und Grundgebühr. Um den kalkulierten Kubikmetersatz von € 4,08 zu erreichen, ist eine Steigerung der Kanalbenützungsgebühren gegenüber den in den Hebesätzen 2018 ausgewiesenen Gebühren von insgesamt + 2,00 % notwendig.

Bereits mit der Anpassung für das Finanzjahr 2018 konnte die ursprüngliche Ausgangslage der Gebührenkalkulation erreicht werden und somit können die Adaptierungen gleichermaßen bei den Grundgebühren und den mengenabhängigen Kanalbenützungsgebühren vorgenommen werden.

### Grundgebühr

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke  
pro vorhandener Einmündungsstelle € 224,48 inkl. USt. (2018: € 220,08)

- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche

bis 200 m <sup>2</sup>	€	134,68 inkl. USt. (2018: € 132,04)
bis 400 m <sup>2</sup>	€	179,58 inkl. USt. (2018: € 176,07)
ab 400 m <sup>2</sup>	€	224,48 inkl. USt. (2018: € 220,08)

- Kanalanschlussgebühr: Mindestgebühr € 3.694,90 inkl. USt.
- je m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche € 24,62 inkl. USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2019 von € 3.290,- auf € 3.359,- (exkl. USt.) zu erhöhen (+ 2,10 %); Anpassung der Verrechnungsfläche je m<sup>2</sup> von € 21,94 auf € 22,39 (exkl. USt. / Vorgabe Mittelwert gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 06. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi, Quotient zwischen 130 und 170 m<sup>2</sup>)

### Kanal Indirekteinleitung:

- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für 1. Teilstrom € 980,07 inkl. USt.
- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für jeden weiteren Teilstrom € 606,69 inkl. USt.

### Abfallgebühr (keine Veränderung):

- Abfuhrgebühr € 0,060/l inkl. USt.
- Grundgebühr pro Haushalt € 50,60/jährlich inkl. USt.

Bioabfallgebühr (keine Veränderung)

- je zusätzlicher 120 l Bioabfalltonne € 20,00/Jahr inkl. USt.

### ERMESSENSAUSGABEN 2019:

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2019 enthalten:

Der Erlass „Gemeindeförderungen – Richtlinien“ (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) bleibt nach wie vor gleichermaßen für alle Gemeinden gültig. Es entfällt lediglich die Ausgabengrenze von 15 – bzw. 18-Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben künftig die im Bereich „Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feste und Feiern, Ehrungen und Auszeichnungen“ definierte Ausgabenobergrenzen einzuhalten.

Die bisherige Aufstellung der freiwilligen Ausgaben wurde gemäß den Kriterien für Härteausgleichsgemeinden angepasst und dies hat ergeben, dass keinerlei Kürzungen notwendig wären, jedoch auch keine finanziellen Spielräume bestehen. Dies stellt sich wie folgt dar:

## Freiwillige Ausgaben

laut Beilage 4 (Kriterien für Härteausgleichsgemeinden)

Finanzkraft 2017	1.324.955,00
davon max. 2%	<b>26.499,10</b>

		VA 2019	NVA 2019	RA 2019
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz	58,40		
1/0610/7571	Förderung Seniorenbund	150,00		
1/0610-7571	Förderung Pensionistenverband	150,00		
1/0610-7571	Förderung Kameradschaftsbund	150,00		
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen	1.800,00		
1/0620-4030	Jungbürgerfeier	0,00		
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaft	2.300,00		
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	0,00		
1/2590-7570	Förderung Spielegruppe	150,00		
1/2620-7570	Förderung UNION	1.455,00		
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION	1.545,00		
1/2620-7570	Förderung Naturfreunde	585,00		
1/2790-7570	Betriebskosten für Krippenbauschule	900,00		
1/2820-7680	Fahrtkostenzuschuss für Studenten	0,00		
1/3220-7570	Förderung Musikverein	2.765,00		
1/3220-7570	Beitrag Bez. Blasmusikverband (Beschluss Bgm.Konf.)	75,00		
1/3220-7570	Förderung Liedertafel	150,00		
1/3220-7570	Förderung Jagdhornbläser	150,00		
1/3220-7570	Förderung HausRock Musikanten	100,00		
1/3220-7571	Betriebskosten für Musikverein	1.500,00		
1/3240-7571	Förderung Volkstanzgruppe	150,00		
1/3240-7571	Förderung Theatergruppe	150,00		
1/3240-7571	Förderung Happy Liners	100,00		

1/3240-7572	Förderung Kulturgut Hausruck	500,00		
1/3600-7571	Beitrag Schloss Tollet KULTURAMA (Beschluss Bgm. Konf.)	200,00		
1/3620-7570	Förderung Bergknappen	365,00		
1/3810-7290	Ausgaben für kulturelle Angelegenheiten (Kulturausschuss)	1.000,00		
1/4190-7290	Altentag	1.900,00		
1/4390-7680	Säuglingspakete, Windelgutscheine	1.300,00		
1/4690-7290	Gesudne Gemeinde (Generationenausschuss)	1.000,00		
1/4690-7680	Sozialfonds Geboltskirchen	1.000,00		
1/5220-7260	Klimabündnisbeitrag	500,00		
1/5290-7290	Ausgaben für Umweltangelegenheiten (Umweltausschuss)	1.000,00		
1/7420-7570	Förderung Imkerverein	150,00		
1/7420-7680	Beitrag an die Ortsbauernschaft	2.000,00		
1/7490-6700	Waldbrandversicherung	300,00		
1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (über € 1,60 je EW)	400,00		
1/7890-7750	Lehrlingsförderung	500,00		
		<b>26.498,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag der den OH, AOH und die Hebesätze für das Finanzjahr 2019 beinhaltet zur Kenntnis. Weiters ergänzt er, dass bei den SHV- und Krankenanstaltenbeiträgen doch wieder beachtliche Erhöhungen zu veranschlagen sind, die für die Gemeinde nicht beeinflussbar sind und im Jahr 2019 in unserer Gemeinde die 600.000,- Euroausgabengrenze erstmals überschritten wird. Anzumerken ist weiters, dass mit den Mitteln sehr sorgsam umgegangen wird, um auch eine Rücklagenbildung zu ermöglichen. Weitere Einsparungspotentiale sieht er keine mehr, da wir ja unsere Grundaufgaben zu erfüllen haben.

Vb. Rudolf Waldenberger berichtet von der Sitzung des Sozialhilfeverbandes:

Der Hebesatz für die Berechnung der SHV-Beiträge ist von 24,05 % auf 24,95 % gestiegen. Die Bandbreite bei den Verbänden in OÖ bewegt sich zwischen 23 und 27 %, dh. unser Bezirk liegt gerade noch im Durchschnitt. Eine Auswirkung auf das Budget hat auch die Einführung der 39-Stundenwoche bei den Pflegekräften, die finanziert werden muss. Das Alten- und Pflegeheim in Peuerbach wird 2019 in Betrieb gehen.

Hinsichtlich der Kalkulation bei den Kanalgebühren stellt er die Anfrage bezüglich der Berechnungsmodalität und dem Verhältnis der Erhöhung von Benützungs- und Grundgebühren. Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erklärt, dass die Anpassung genau nach den Vorgaben des Umweltausschusses erfolgt, wobei nun das erste Mal eine lineare Erhöhung erfolgt, nachdem die ursprüngliche Ausgangslage im Jahr 2018 erreicht wurde.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

### **Antrag 3):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger die Hebesätze für das Finanzjahr 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

### **Beschluss zu 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **Beschluss zu 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **Beschluss zu 3):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **6. Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2019 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Der mittelfristige Finanzplan**, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2019 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2019 und wird für die Jahre 2019 bis 2023 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen.

Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Der MFP wird beginnend mit dem Jahr 2019 die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden müssen. Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MFP ist nicht mehr möglich. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen im System der Gemeindefinanzierung Neu.

Neben der Abbildung der Projektkosten und der Finanzierung einschließlich des Nachweises der Eigenmittelaufbringung sind für den ordentlichen Haushalt entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften, Veräußerungserlöse etc. enthalten.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

**Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:**

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang	Rücklage für Eigenmittel
FJ 2019	2.778.700	2.778.700	+/- 0	31.400,00
FJ 2020	2.804.700	2.804.700	+/- 0	45.100,00
FJ 2021	2.856.800	2.856.800	+/- 0	44.100,00
FJ 2022	2.920.400	2.920.400	+/- 0	66.200,00
FJ 2023	2.972.300	2.972.300	+/- 0	85.300,00
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang	
FJ 2019	434.700	544.900	- 110.200	
FJ 2020	145.600	25.600	+ 120.000	
FJ 2021	25.600	25.600	+/- 0	
FJ 2022	25.600	25.600	+/- 0	
FJ 2023	25.700	25.700	+/- 0	
	Maastricht-Ergebnis			
FJ 2019	- 22.600			
FJ 2020	+ 219.000			
FJ 2021	+ 103.400			
FJ 2022	+ 131.400			
FJ 2023	+ 143.100			



## **Prioritätenreihung gemäß dem Entwurf des Mittelfristigen Investitionsplanes:**

### **AUFBAHRUNGSHALLE: Priorität 1**

Nach dem Vorliegen der Kostenschätzung bzw. einer Finanzierungsmöglichkeit wird dieses Vorhaben dann um die entsprechenden Einnahmen bzw. Ausgaben ergänzt. Um in der Folge Finanzierungsgespräche (BZ-Mittelbeantragung) führen zu können, ist eine entsprechende Prioritätenreihung im MFP erforderlich.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass im MFP auch das Vorhaben zur Errichtung einer Aufbahrungshalle mit der Priorität 1 aufgenommen wurde. In der Folge ist dann auch das Tanklöschfahrzeug – wie im GEP-Gespräch vereinbart – in die mittelfristige Investitionsplanung aufzunehmen.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023 (ordentlicher Voranschlag) die Zustimmung zu erteilen.

### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023 (außerordentlicher Voranschlag) die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss zu 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss zu 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **7. Kassenkredit für das Finanzjahr 2019**

### **Sachverhalt:**

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2019 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit maximal einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2019 ein Kassenkredit in der Höhe von € 694.675,--. (Einnahmen OH € 2.778.700,--).

Zur Anbotslegung für den Kassenkredit 2019 wurden folgende Banken – mit denen wir bereits in Geschäftsverbindung stehen – eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen
- Volksbank Eferding – Grieskirchen
- BAWAG P.S.K. Bank AG
- Bank Austria AG
- Sparkasse Ried-Haag

Das Ausschreibungsergebnis des Kassenkreditvertrages für 2019 das sich wie folgt darstellt

**Anbotseröffnungsprotkoll**

Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2018 in der Höhe von € 662.900,00**

Angebotseröffnung: Freitag, 07. Dezember 2018 – 12:00 Uhr

<b>Anbotsteller</b>	<b>Zinssatz</b>	<b>Gesamtbelastung 50 % - Auslastung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Raiffeisenbank Geboltskirchen	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,89 %</b> *)	€ 3.091,30	klm 365
BAWAG P.S.K. AG	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,55 %</b> *)	€ 2.036,89	klm 360
Bank Austria AG	<b>keine Anbotslegung aufgrund bankinterner Vorgaben</b>	---	
Volksbank Eferding	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,73 %</b> *)	€ 2.573,50	klm 365
Sparkasse Ried-Haag	<b>Fixzinssatz 0,840 %</b>	€ 2.917,64	klm 365

\*) wenn der Indikator (3-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegt, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der BAWAG P.S.K. das des Billigstbieters und somit lautet der Vergabevorschlag: den oben angeführten Kassenkredit an die BAWAG P.S.K. zu vergeben.

In diesem Falle besteht die Notwendigkeit ein Kassenkreditkonto bei der BAWAG P.S.K. zu führen. Die Kosten dafür stellen sich wie folgt dar:

**Kontoführung:**

eBANKING-Nutzungsentgelt á € 7,-/Monat	€	84,00
€ 17,-/Quartal	€	68,00
<b>Gesamtkosten Kontoführung + ELBA-</b>	<b>€</b>	<b>152,00</b>

**Zinsenbelastung bei 50 %-iger Auslastung 2019: (Durchschnittswert):**

Raiffeisenbank Geboltskirchen	€	3.091,30
<u>VOLKSBANK Eferding-Grieskirchen</u>	€	<u>2.036,89</u>
Zinsdifferenz (Minderbelastung)	€	1.054,41
<u>abzüglich Mehrkosten zusätzliches Kassenkreditkonto</u>	€	<u>152,00</u>
Minderbelastung Zinsdifferenz gesamt	€	902,41

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass die BAWAG P.S.K. das mit Abstand günstigste Angebot gelegt hat.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der BAWAG P.S.K. Bank AG für das Finanzjahr 2019 die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **8. Voranschlag für das Finanzjahr 2019 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG**

### **Sachverhalt:**

Übersichtsdarstellung Voranschlag 2019 für die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG“:

<b>Positionenaufschlüsselung</b>	<b>Betrag</b>
Summe der Einnahmen im OH	€ 23.100,--
<b>Summe der Ausgaben im OH</b>	<b>€ 23.100,--</b>
Überschuss/Abgang im OH für das Finanzjahr 2017	€ +/- 0,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 19.300,--
<b>Summe der Ausgaben im AOH</b>	<b>€ 19.300,--</b>
Überschuss/Abgang im AOH für das Finanzjahr 2017	€ +/- 0,--

Der Entwurf des Voranschlages OH für das Finanzjahr 2019 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den bestehenden Bestandsverträgen ab:

### Ordentlicher Haushalt 2019

Voranschlagsstelle/Teilabschnitte	Einnahmen	Ausgaben
010 Zentralamt	15.200	14.600
617 Bauhof	7.700	5.400
910 Geldverkehr	100	100
914 Beteiligungen	0	3.000
990 Überschüsse/Abgänge	100	0
<b>SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>23.100</b>	<b>23.100</b>

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2019 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Entwurf des Voranschlages AOH für das Finanzjahr 2019 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den genehmigten Finanzierungsplänen von Bauhof- und Amtsgebäudesanierung ab:

**Außerordentlicher Haushalt 2019**

<b>Projekte</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
914 Beteiligungen und Kapitalkonto*	19.300	19.300
<b>SUMME AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT</b>	<b>19.300</b>	<b>19.300</b>

- Unter dem Ansatz 914 sind enthalten: Liquiditätszuschuss der Gemeinde, Anlagenabschreibung für Gemeindebauhof und Amtsgebäude, Verrechnung Gewinn/Verlust aus dem ordentlichen Haushalt sowie die Tilgungen für die Ausfinanzierungsdarlehen des Gemeindebauhofes und der Amtsgebäudesanierung

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2019 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**INFORMATION:**

Hinsichtlich einer möglichen Auflösung der VFI & Co KG hat die uns begleitende Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner folgende Auskunft erteilt:

*„Der Vorsteuerberichtszeitraum für die im Jahr 2009 in Betrieb genommenen Investitionen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG läuft per Ende 2018 aus. Das heißt eine Rückübertragung der Liegenschaften und eine Auflösung der KG sind im Jahr 2019 möglich. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Gemeinde noch offene Darlehen übernehmen muss. Erfolgt die Rückgliederung im Jahr 2019 wären das Amtsgebäude und der Bauhof jedenfalls auch in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde per 01.01.2020 aufzunehmen.“*

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt weiters, dass beabsichtigt ist - und wie im Sachverhalt dargestellt - im Jahr 2019 die Auflösung der VFI & Co KG abzuwickeln und die Liegenschaften von Amtsgebäude und Bauhof wieder in das Eigentum der Gemeinde einzugliedern. Die dafür notwendigen Veranlassungen sollen im kommenden Jahr erledigt werden.

Vbgm. Rudolf Waldenberger merkt an, dass die von der Gemdat aufbereitenden Unterlagen zum Voranschlag schwieriger zu lesen sind als von unserem vorherigen Anbieter. Vielleicht könnte bei passender Gelegenheit darauf hingewiesen werden, um eine Verbesserung zu erzielen.

**Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2019 in der vorliegenden Fassung.

**Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2019 in der vorliegenden Fassung.

### **Beschluss zu 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss zu 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **9. Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG**

### **Sachverhalt:**

Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:

Der MFP 2019 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2019.

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2019	23.100	23.100	0
FJ 2020	23.000	23.000	0
FJ 2021	23.000	23.000	0
FJ 2022	23.000	23.000	0
FJ 2023	23.000	23.000	0
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2019	19.300	19.300	0
FJ 2020	19.200	19.200	0
FJ 2021	19.400	19.400	0
FJ 2022	3.300	3.300	0
FJ 2023	3.400	3.400	0
	Maastricht-Ergebnis		
FJ 2019	+ 19.200		
FJ 2020	+ 19.200		
FJ 2021	+ 19.400		
FJ 2022	+ 700		
FJ 2023	+/- 0		

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2019 – 2023 der KG (ordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

## **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2019 – 2023 der KG (außerordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

## **Beschluss zu 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **Beschluss zu 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **10. Allfälliges - Anfragen - Anregungen**

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet über die aktuellen Entwicklungen in Sachen Breitbandausbau. Nach Gesprächen mit dem Breitbandbeauftragten des Landes OÖ und dem Planungsbeauftragten der Fiber Service OÖ hat sich als zielführendste Vorgangsweise herausgestellt, für das gesamte Gemeindegebiet die Interessensbekundungen für einen Glasfaser-Internetanschluss einzuholen, um in der Folge die Fördereinreichung über die Fiber Service OÖ abzuwickeln. In diese Vorgangsweise sind alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingebunden und die Gebietsaufteilungen wurden vorgenommen, damit bis Ende Jänner 2019 die Förderbeantragung eingereicht werden kann. Der Ausbau der Glasfasertechnologie ist mit der in den 1970-er Jahren erfolgten Telefonversorgung in unserer Gemeinde vergleichbar. Hinsichtlich dem nichtförderfähigen Bereichen im Ortsgebiet konnte mit Adolf Stöger von der Energie AG vereinbart werden, dass er sich dieser Gebiete annehmen wird, um auch dort eine Glasfaserversorgung anbieten zu können.

VbGM. Rudolf Waldenberger ergänzt, dass es wichtig sei möglichst schnell eine Fördereinreichung zu organisieren, damit nach Förderzusage die Planung angegangen werden kann. Bei der Einholung der Interessensbekundungen sollten die grundlegenden Fakten vermittelt werden:

- einmalige Möglichkeit um ~ € 300,-- einen Hausanschluss zu erhalten
- bei der Rohrführung sollte ein möglichst großer Radius gewählt werden, um nicht dann bei der Einbringung des Kabels Probleme zu bekommen
- ca. € 40,-- pro Monat ist für das Gesamtpaket zu kalkulieren, das auch dann schon die Telefongrundgebühr beinhaltet bzw. kann die bestehenden Festnetznummer mit übernommen werden
- die Bindungszeit beträgt zwei Jahre, sollte jedoch eine Vertragsbindung bestehen läuft das neue Paket erst nach Ablauf an d.h. keine Doppelbelastung

GR Ludwig Rabengruber ergänzt, dass der Glasfaserausbau in Österreich - verglichen mit anderen europäischen Ländern - doch Aufholbedarf hat. Dies ist sicherlich auch damit begründet, dass die bestehenden Kupferleitungen lange Zeit eine absolut gute Versorgung garantiert haben und nun ein Technologiewechsel ansteht. Die etwas höheren Kosten eines Glasfaseranschlusses sind vergleichbar mit der damaligen Telefonschließung wo zuerst aus Kostengründen auch ¼ oder ½-Telefonanschlüsse überlegt wurden, dann aber schnell davon Abstand genommen wurde.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet über die Sitzung des Personalbeirates. Dabei wurde die Empfehlung ausgesprochen Frau Irene Schrank aus Gaspoltshofen als Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst ab 02. Jänner 2019 am Gemeindeamt Geboltskirchen aufzunehmen. In der Folge wird Frau Claudia Dreiling das Aufgabengebiet des Bauamtes übernehmen. Des weiteren dankt er Frau Christine Jungreithmaier für ihre Tätigkeit in unserer Gemeindeverwaltung und wünscht ihr alles Gute bei ihrem neuen Betätigungsfeld am Bauamt der Marktgemeinde Eberschwang.

GR Andreas Humer führt aus, dass die heutige Sitzung des Gemeinderates seine letzte als Gemeindevorstand ist, da er aus persönlichen Gründen alle Ämter zurücklegt und zur Gänze aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Vbvm. Rudolf Waldenberger bedankt sich für seine langjährige Tätigkeit als Gemeindevorstand, Gemeinderat und als Obmann des Kulturausschusses und wünscht ihm alles Gute.

GR DI Günter Humer berichtet über den Fahrplanwechsel beim OÖ. Verkehrsverbund, der für sehr viel Unmut und Aufregung sorgt, da speziell die Verbindungen für die Schüler unkoordiniert abgeändert wurden und es auch keine ordentliche Information darüber gab.

Die Wortmeldungen der Gemeindevorstände bestätigen die Aussagen, dass der Winterfahrplanwechsel chaotisch abgelaufen ist. Zuständig für die Koordination ist der OÖ. Verkehrsverbund und deshalb sollten auch die Beschwerden dorthin gerichtet werden.

Vbvm. Rudolf Waldenberger berichtet von einem Gespräch im Zuge des Gemeindealltags mit Frau Justine Billinger, indem sie sich hinsichtlich dem Standort der Straßenbeleuchtung geäußert hat, dass dieser rechtlich nicht in Ordnung ist und daher nicht akzeptiert wird.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt kurz, dass hier Kontakt zum Sachwalter besteht und der Standort sehr wohl über einen Konsens verfügt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger lädt nach guter alter Tradition den Gemeinderat und auch die Zuhörer nach der letzten Sitzung des Jahres zu zwei Getränken in's Gasthaus Mayrhuber ein. Er bedankt sich für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht den Anwesenden und deren Familien ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzten Sitzungen vom 13.09.2018 und 18.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:35 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)